

Satzung

Des Vereins für Dialyse und Transplantationsmedizin

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „Verein für Dialyse und Transplantationsmedizin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein für Dialyse und Transplantationsmedizin e.V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Ulm/Donau.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

1.

Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Fort- und Weiterbildung sämtlicher Bereiche der Nephrologie, insbesondere der lebensverlängernden Maßnahmen durch Dialyse und Transplantation.

2.

Unterstützung und Organisation medizinischer Fachgespräche und des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches.

3.

Veröffentlichung der gewonnenen Erkenntnisse in der medizinischen Fachpresse und durch Pressegespräche, Durchführung von Informationsveranstaltungen etc., um die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

4.

Förderung des Informationsaustausches über technische und organisatorische Probleme zwischen den einzelnen nephrologischen Abteilungen.

5.

Beratung von Krankenhausträgern, Versicherungsträgern, kommunalen und staatlichen Stellen, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Kontaktpflege mit anderen medizinischen Gesellschaften in Fragen der klinischen Nephrologie, Dialyse und Transplantation.

6.

Vorschläge zur Verbesserung der Rehabilitation und Anpassung versicherungsrechtlicher Vorschriften.

7.

Einungsaustausch und Koordination mit Patientenvereinen.

8.

Fachliche Unterstützung der Nephrologischen Weiterbildungsstätte Ulm e.V.

§ 3 Fachtagung

Ziel des Vereins ist es insbesondere im Rahmen des in § 2 formulierten Satzungszweckes Fachtagungen zu veranstalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Ulm, die dieses Vermögen zweckgebunden dem nephrologischen Forschungsetat zugutekommen lassen muss.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder zugelassene Arzt und jede Dialyse-Fachpflegekraft werden.

2.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung außerordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

4.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

2.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand durch Brief oder E-Mail erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss der Mitgliedschaft angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.

Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1.

Die Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt werden. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Vorstand den Beitrag im Einzelfall auf schriftlichen Antrag hin ermäßigen, erlassen oder stunden.

2.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, Umlagen zu erheben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Kassenwart und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

2.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Förderung wissenschaftlicher Tagungen und Kongresse (entsprechend § 2 dieser Satzung / Vorbereitung von Veröffentlichungen und allgemein zugänglichen Informationsveranstaltungen)
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Verwaltung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

2.

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über die im letzten Jahr geleistete Tätigkeit sowie einen Kassenbericht vorzulegen und zu erläutern. Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einem Monat soll eingehalten werden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Auf Vorschlag des Vorstandes wird ein wissenschaftlicher Beirat berufen. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand zu beraten und die Vereinsziele nachhaltig zu unterstützen. Über seine Tätigkeit ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1.

Der Vorsitzende beruft jährlich auf Beschluss des Vorstandes eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung ein. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesandt werden.

2.

Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand richten. Lehnt der Vorstand es ab, einen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, den ein Mitglied beantragt hat, hat über die Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung die Mitgliederversammlung bei Eintritt in die Versammlung zu entscheiden.

3.

Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

2.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesandt sein.

3.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens innerhalb von 8 Wochen nach der Antragstellung, gerechnet nach dem Eingang beim Vorstand, abgehalten werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

3.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

5.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).

2.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Universität Ulm (§ 4 Abs.4).

4.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage der mehrheitlichen Zustimmung in Kraft.